

Laura Wolters

Straffeffekte und Legitimitätsempfinden

Zur Frage von Motiven in der Gewaltforschung

Zusammenfassung: Die explanatorische Relevanz von Motiven für Gewalthandeln wird in der neueren, situative Aspekte betonenden Gewaltforschung zunehmend in Zweifel gezogen. Die Kritik läuft trotz guter Argumente jedoch Gefahr, normative und gewaltfördernde Bedürfnisse, Wünsche und Affekte aus dem Blick zu verlieren, so sie sich nicht aus der Situation allein erklären lassen. In dem Beitrag wird der Frage nachgegangen, inwiefern ein weniger teleologischer, volatilerer Motivbegriff neue Erkenntnisgewinne verspricht. An empirischen Beispielen von Gruppenvergewaltigung und dem Zusammenhang von Vergewaltigung und Strafe werden die Begriffe des *Legitimitätsempfindens* und der *Straffeffekte* entwickelt, die als motivationale Versatzstücke in Gewaltinteraktionen aufscheinen und ihre Dynamik beeinflussen, ohne sie notwendigerweise kausal zu determinieren. Am empirischen Material lässt sich nachweisen, dass sich die Verteidigung eigener Ordnungsvorstellung affektiv äußert und in gewaltförmigen Akten der Bestrafung münden kann. Damit handelt es sich dabei um ein Motiv, das ein relevanter Aspekt im Vollzug und der Dynamik insbesondere sexueller Gewalt ist.

Schlagwörter: Motive, Gewalt, Gewaltforschung, sexuelle Gewalt, Vergewaltigung, Gruppenvergewaltigung, Strafe, Affekte, Emotionen

Affects of punishment and Feeling Legitimate. The Relevance of Motives in Violence Research

Abstract: In recent violence research there are increasing doubts about the relevance of motives for the explanation of violent action. Although being a sound critique, it nonetheless risks to lose sight of normative needs, wishes and affects that contribute to violence. In this paper I seek to shed light on the question whether a less teleological, more flexible concept of motive promises new insights. Drawing on empirical material on cases of gang rape and the connection between rape and punishment, I develop the concepts of legitimacy feelings and affects of punishment. These motivational fragments do not causally explain violence but rather emerge in violent interactions and add to their dynamics. The empirical material shows that the defense of a normative order and the way it is emotionally shaped can lead to acts of corporal punishment – which makes it a motive that contributes to (sexually) violent action.

Keywords: Motive, Violence, Violence Research, Sexual Violence, Rape, Gang Rape, Punishment, Affects, Emotions

1 Vergewaltigen und Strafen? Der schwere Stand der Motive in der Gewaltforschung

Der Zusammenhang von sexueller Gewalt und Strafe ist keine unbekannte Assoziation. Sei es in Strafphantasien gegenüber Pädophilen, in klischeehaften Vorstellungen von

Männergefängnissen oder in den Kommentarspalten unter feministischen Meinungsäußerungen in den sozialen Medien; dass Vergewaltigung als besonders geeignete Strafe für (vermeintliche) geschlechtliche oder sexuelle Devianzen imaginiert wird, ist vielfach zu bemerken. Diese Alltagsbeobachtung deckt sich mit der Forschung, die den Zusammenhang ebenfalls vielfältig diskutiert: als Strategie im Krieg, wo sexuelle Gewalt nicht bloß als Angriff auf ein Individuum, sondern auch als Strafe oder Demütigung der verfeindeten Gemeinschaft gedeutet wird (Eriksson Baaz/Stern 2013); für das Phänomen der *Corrective Rapes*, womit Vergewaltigung als Strafe und zur Korrektur, z. B. von Homosexualität gemeint ist (Brown 2012), oder als persönliche Akte der Vergeltung für vorangegangene Kränkung, die für eine erhebliche Anzahl von Vergewaltigungsfällen nachgewiesen werden können (Scully/Marolla 1985: 255f.). Eine Assoziation von Vergewaltigung und Bestrafung ist in vielen Kontexten empirisch evident, wenngleich das zunächst wenig über ihr Erklärungspotenzial aussagt. Dass Vergewaltigung als Bestrafung darüber hinaus ein attraktiver *Erklärungsansatz* ist, liegt auch daran, dass er sich gut in den beiden Forschungsrichtungen plausibilisieren lässt, die sich am intensivsten mit dem Phänomen der sexuellen Gewalt beschäftigen: Sowohl in der feministischen Theorie, die auf die ordnungstheoretische und normative Einbettung von Vergewaltigung in das Geschlechterverhältnis abzielt, als auch in der an Motiven interessierten kriminologischen Forschung, die einen vornehmlich instrumentellen Gewaltbegriff pflegt: Bestrafung fungiert in beiden Perspektiven als das normativ begründete *Motiv* von Vergewaltigungen.

Diese Vorstellung ist allerdings nur schwer mit phänomenologischen und situationistischen Innovationen der allgemeinen Gewaltforschung in Einklang zu bringen, die darauf hinauslaufen, dass die explanatorische Relevanz von Motiven für Gewalt gering ist (Collins 2011: 9, 36ff., 58; Reemtsma 2016). Die Skepsis gegenüber Motiven als Gewaltklärung richtet sich einerseits gegen die teleologische Vorstellung eines »um-zu« der Gewalt, die stets die Gefahr birgt, das Gewalthandeln selbst aus dem Blick zu verlieren (Trotha 1997: 16ff.). Andererseits gibt es den methodologischen Einwand, dass alles, was gewalttätige Personen rückblickend über ihre etwaigen Beweggründe berichten könnten – und das ist gemeinhin der methodische Zugang zu Motiven –, unter dem Vorbehalt stehen muss, dass sie der Rationalisierung oder Legitimierung des eigenen Handelns dienen. Die gewaltsoziologische Skepsis gegenüber Motiven sollte jedoch weder bedeuten, dass die zuvor genannten empirischen Befunde schlicht ignoriert werden, noch dass Wünschen, Bedürfnissen und Konzeptionen des Guten der Gewaltakteure a priori theoretische Relevanz abgesprochen wird. Mit Blick auf die amerikanischen Pragmatisten, die die Kritik der Motive seit jeher diskutieren, lässt sich wohl konstatieren, dass

»zwar von den jeweiligen Akteuren Motive aus bestehenden kulturellen Versatzstücken zum Zwecke der Rationalisierung oder Legitimierung manchmal erst nachträglich gebastelt werden, dass aber diese Versatzstücke – einerlei ob voll bewusst und klar ›ausformuliert‹ oder nicht – schon *im Handeln selbst* vorhanden sein müssen.« (Knöbl 2017: 10. Hervorhebung im Original.)

Nimmt man diesen Vorschlag ernst, so stellt sich für den Zusammenhang von sexueller Gewalt und Strafe zunächst einmal die empirische Frage, ob und inwiefern Strafen im

Sinne solcher volatilen motivationalen Versatzstücke explanatorische Relevanz für den Vollzug sexueller Gewalt besitzen, auch wenn sie nicht als *Ursachen* oder *Gründe* gelten können. In den eingangs referierten Studien wird zwar einiges über den Zusammenhang von Strafe und Vergewaltigung gesagt, wenig jedoch über die Begriffe von Strafe oder Motiv, die jeweils zugrunde liegen. Sie sind untertheoretisiert, z.B. im Hinblick darauf, wo im Spektrum von langfristig stabilen Motiven und spontanen Impulsen der Motivbegriff angelegt ist. Die handlungstheoretische Debatte, aus der sich einige Kritiken der neueren Gewaltsoziologie speisen, verweisen neben dem methodischen Einwand und der Skepsis gegenüber einem instrumentellen Gewaltbegriff auf das Problem adäquater Handlungserklärungen und Handlungsursachen: Was sind erklärende und motivierende Gründe für eine Handlung, in welchem Verhältnis stehen dabei Wünsche und Überzeugungen (Mayr 2016)? Diese Debatte kann im Folgenden nicht aufgenommen, weshalb die Argumentation hier eine hinreichende theoretische Differenzierung von Motiven, Absichten, Zielen und Rechtfertigungen schuldig bleibt. Den im Folgenden verwendeten Begriff des Motivs verstehe ich in erster Linie als *Movens*, d.h. als Beweggrund, der auf seine »motivational force« (Döring 2007: 363) also auf seine Handlungswirksamkeit hin untersucht werden soll.

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als konzeptioneller Beitrag, der am empirischen Beispiel der sexuellen Gewalt das Problem des Motivs in der Gewaltforschung neu diskutiert. Ziel ist eine weniger teleologische Annäherung an den Motivbegriff – der in der neueren Gewaltforschung zunehmend instrumentell und als langfristig stabile Einstellung missverstanden wird –, die die Diskussion für eine weniger rationalistische, affektivere Deutung von Zielen und Motiven öffnet. Konkret werde ich im Folgenden dafür argumentieren, dass sich in Situationen sexueller Gewalt nachweisen lässt, dass Täter ihr eigenes Gewalthandeln als (legitime) Bestrafung des Gegenübers nicht nur rationalisieren, sondern *emotional erleben*. Mit den Begriffen der Strafaffekte und des Legitimitätsempfindens verweise ich auf gleichermaßen spontanes, motivierendes und rechtfertigendes affektives Erleben körperlicher Verletzung, auf ihre ordnungstheoretische Einbettung und zugleich auf Bestrafung als Mittel zur Gestaltung sozialer Beziehungen. Dazu werde ich am empirischen Material das Feld der strafenden Versatzstücke sondieren und theoretisch ausdifferenzieren um dann in einem zweiten Schritt die Erkenntnisse zu den Begriffen des Legitimitätsempfindens und der Strafaffekte theoretisch zu verdichten. Die Fallauswahl beschränkt sich dabei zum Zwecke der Vergleichbarkeit auf Fälle von Gruppenvergewaltigungen durch männliche Täter an weiblichen Opfern. Darüber hinaus sind gezielt Beispiele ausgewählt worden, die eine große Bandbreite an politischen Kontexten und situativen Dynamiken abdecken und die dabei nicht zwangsläufig repräsentativ, sondern für das hier vorgestellte Argument besonders aussagekräftig sind. Das Material geht dabei notwendigerweise sehr nah an konkrete Gewaltsituationen heran, sodass es z.T. sehr drastische Beschreibungen beinhaltet.

2 Strafe als Motiv: Vergeltung, Züchtigung, Sühne

Für das Problem von Strafe als Motiv – bzw. als motivationales Versatzstück – müssen in zwei Richtungen Überlegungen angestellt werden: Zunächst gilt zu klären, welche emotionale oder affektive Gestalt das Strafbedürfnis situativ annimmt. Jack Katz (1992: 19) weist mit Blick auf die »moral form of common homicide« nach, wie sich normative Überzeugungen in Aggression oder Wut übersetzen, die Gewalthandeln zuträglich sind. Katz denkt, ebenfalls mit Blick auf das Strafen, diese Dynamik stets in Verbindung mit einem persönlichen Element, ein Moment der Kränkung, in der der Strafende so etwas wie seine eigene Integrität verteidigt (Katz 1992: 22ff.). Der implizierte Strafbegriff steht der gängigen Interpretation von Strafe als *Vergeltung* nahe, die auf Ausgleich und Wiedergutmachung zwischen zwei Akteuren abzielt (Schlee/Turner 2008: 8). Sie bestimmt die Beziehung, die durch das Strafen geordnet wird: Jemand verletzt eine Norm und schädigt damit einen anderen persönlich (sei es durch materiellen Schaden, Herabwürdigung, etc.). Für die folgenden Fallbeispiele lässt sich Vergeltung als Prinzip aber nur bedingt plausibel machen, weil persönliche Betroffenheit lediglich eine geringe Rolle spielt. Deshalb ist die zweite aufgerufene Frage, welche Beziehung und welche Machtkonstellation durch das jeweilige Strafen konstruiert wird – sowohl zwischen den Beteiligten als auch zur jeweiligen Ordnung bzw. Normverletzung. Neben der *Vergeltung* zeichnen sich in den folgenden Fällen die *Züchtigung* und das *Sühnen* als Modi des Strafens ab.

»Beating the girl with the belt«

Der empirische Zugriff auf Strafmotive ist nicht unproblematisch, ist doch ein zentraler Einwand gegen Motive, dass man nicht umstandslos vom Gesagten einer Person auf ihren Antrieb schließen kann. Eine schlüssige Herangehensweise an dieses Problem ist der Weg über soziale Skripte (Simon/Gagnon 2000), entlang derer die Beteiligten im Verlauf der Interaktion bestimmte Handlungsrepertoires verwenden, die von außen sichtbar werden. In dieser Perspektive lassen sich etwa Strafskripte in Gewaltinteraktionen ausmachen, die auf eine spezifische Situationsdeutung der Beteiligten schließen lassen. Instruktiv ist hier der Fall einer Gruppenvergewaltigung, die sich 2012 in Kairo während politischer Demonstrationen in unmittelbarer Nähe zum Tahrir-Platz ereignet hat. Bei dem Beispiel handelt es sich um einen von unzähligen vergleichbaren Fällen kollektiver sexueller Übergriffe, die sich seit Beginn der politischen Proteste 2011 in Ägypten ereignet haben. Waren die Übergriffe zu Beginn noch sehr eindeutig gegen Frauen der liberalen Opposition gerichtet und möglicherweise vom Regime orchestriert (Tadroz 2013), hat sich das Phänomen insofern verselbstständigt, als dass später Frauen in Menschenmengen relativ losgelöst von politischen Zuordnungen attackiert wurden. Das ist insofern wenig verwunderlich, weil Frauen, die an den demokratischen Protesten teilnahmen, von Beginn an nicht für ihre politischen Überzeugungen, sondern als ehr- und tugendlos im Sinne bestimmter Geschlechter- und Sexualitätsvorstellungen diffamiert wurden. Diese Verschränkung politischer und normativer Vorstellung gegen Frauen, die sich im *öffentlichen Raum* bewegen, ist für den Zusammenhang von Strafe und sexueller Gewalt besonders bezeichnend, wie folgender Augenzeugenbericht belegt:

»We saw a fight, consisting of a group surrounding a person *and beating him with belts*. [...] when we [...] asked what was going on, we were told that it was a group of young men raping a girl. [...] The attack was organized: a group of men were beating the girl with the belt so she would not resist, [...] one man is down on the girl's body raping her, while others were beating whoever tries to break into the circle, and they switched roles. [...] we [die Augenzeugen] believe that *she is a respectable woman, that we do not believe the names they were calling her* [...]« (El-Nadeem Center et al. 2013: 22. Hervorhebung L.W.)

In Bezug auf das Strafen fällt hier zunächst das schmähende Gebrüll (»the names they were calling her [...]«) der Angreifer auf, das den Vorwurf der Unzüchtigkeit und der fehlenden Tugendhaftigkeit zentral innerhalb der Gewaltsituation platziert. Die lautstarke moralische Abwertung des Opfers verweist auf einen legitimatorischen Anspruch der Täter, bestimmte Normen zu verteidigen. Der Konnex von sexueller Gewalt und (vermeintlicher) geschlechtlicher Devianz weist auf ein Strafverständnis hin, das sich als »spiegelndes Strafen« beschreiben lässt (Reemtsma 2013: 118). Michel Foucault schreibt mit Blick auf Marter- und Strafspektakel, dass »der Körper die Wahrheit des Verbrechens hervorgeholt und wiederholt [hat]« (Foucault [1977] (2017): 62). Er zeigt damit auf, wie wichtig die Verwobenheit von Verbrechen und Strafe ist, damit letztere ihren Zweck erfüllen kann.

Die Verwendung des Gürtels als Waffe erscheint zunächst als eine Eigentümlichkeit der Situation. Der (eigene) Gürtel ist im öffentlichen Raum als Waffe nur begrenzt praktisch, weil seine Verwendung im schlechtesten Fall die Mobilität einschränkt. Bedenkt man außerdem, dass sich die Vergewaltigung inmitten einer immer weiter eskalierenden Demonstration mit Polizeieinsatz vollzieht, ist fraglich, warum die Täter statt des Gürtels nicht die reichlich vorhandenen Waffen des Straßenkampfes auch für die Kontrolle der Vergewaltigung nutzen (Flaschen, Pflastersteine, etc.). Gebräuchlich ist der Gürtel als Waffe hingegen vor allem als Utensil der Züchtigung von Frauen und Kindern in *privaten Räumen* – und wenn die Täter ihn hier wie selbstverständlich einsetzen, dann ist eine mögliche Erklärung, dass spontane Strafimpulse so etwas wie Strafskripte aufrufen, die als situative Motivationen aufscheinen und die ebenfalls auf einen Kampf um die Zugangsberechtigung zum öffentlichen Raum hindeuten.

»Training that Bitch!«

Die durch den Gürtel aufgeworfene Assoziation von Strafe als Züchtigung liefert einen ersten Hinweis, wie Strafe außer als Vergeltung noch gefasst werden kann. Strafe als Züchtigung meint eine grundsätzlich andere Beziehung zwischen den Beteiligten. Züchtigung bzw. Disziplinierung stellt wesentlich stärker die Formung, Korrektur oder Dressur des Gegenübers ins Zentrum und setzt im Vergleich zur Vergeltung ein asymmetrisches Machtverhältnis voraus. Wenngleich auch hier Momente der persönlichen Kränkung hereinspielen können, so ist die Beziehung zwischen den Beteiligten deutlich intimer und wechselseitiger. Das macht die Bestrafung weder weniger perfide noch gewaltvoll, aber das Motiv der Wiedergutmachung tritt in den Hintergrund.

Der folgende Dialog stammt aus Philipp Bourgois' Feldforschung zu Drogengangs in El Barrio (2004). Im spanischsprachigen Quartier Manhattans erforscht Bourgois das Selbstverständnis seiner Bewohner, die Schattenökonomie des Crack-Marktes, und schließlich das Verhältnis von Respekt, Maskulinität und Gewalt, das in dem Milieu vorherrscht. Irgendwann stößt er recht unvermittelt auf eine regelmäßig praktizierte Form der Gruppenvergewaltigung seiner Interviewpartner. Frauen, die sich in den Hinterräumen des Crack-Hauses aufhalten, werden isoliert und von der gesamten Gruppe konfrontiert, um sie zu sexuellen Handlungen zu nötigen:

»[PRIMO] They were holding her down. [...] When I opened the door, she was getting fucked by Shorty. He was dogging her, and all of us were looking. [...]

[CAESAR] Yeah! Mah' man dicked her with STRENGTH AND ANIMOSITY. [...] They was just training her [...].

[PRIMO] She was there naked, and them niggas was saying, ›Go ahead Primo.‹ She was there like a hole. They were holding her. [...]

[CAESAR] Training that bitch!

[PRIMO] She had a nice body, man [...] But I didn't want someone with ... shit like that. I finally grabbed some tits and felt her body. She felt'ed good. I felt with my fingers in her hole and that shit felt nice and tight. But I ain't gonna put my dick in that bitch. [...] she wasn't a virgin. She's a piece of meat – already fucked up.« (Bourgois 2004: 343f.)

Die Ausführungen der beiden Akteure sind geprägt (a) von einer wohl bekannten Abwertung weiblicher Sexualität, (b) von der Verklärung der Vergewaltigung als einvernehmlich oder zumindest verdient und (c) von Primos Rechtfertigungen, warum er selbst in der Situation bestimmte sexuelle Leistungen nicht erbracht hat. Es herrschen ziemlich strikte normative Bilder von weiblicher und männlicher Sexualität vor. Die Einwürfe von Caesar enthalten Gedanken des Trainings, der »Ausbildung« oder der Dressur der Frauen durch Vergewaltigung. Analog zur Dressur möge den Frauen das ihnen Angetane zwar nicht gefallen haben, es habe am Ende jedoch dazu beigetragen, dass sie »besser« würden – in welcher Hinsicht auch immer. Bourgois notiert, dass Primo die Opfer der Gruppenvergewaltigung in Kategorien von »worthy versus unworthy victims« (Bourgois 2004: 345) einteilt und damit Anerkennung für *Toughness* und die Fähigkeit des Ertragens bei den Frauen äußert. Im Verlauf des Gesprächs, beeinflusst durch Bourgois' spürbare Abneigung, ändert sich die Züchtigungsassoziation weg vom Training und der Dressur hin zu etwas, das man vielleicht das Vermitteln harter Wahrheiten nennen könnte:

»[PRIMO] I wasn't really with it, but I used to act wild too, because the bitch is gonna have to pass through the wild thing. [...] I looked at it like, most likely, whoever never came back to hang out at the club, passed through some trauma, and it's gonna be hidden within their life, for the rest of their life, and they're never gonna hang again. [...] But some bitches was more suitable, and used to just come back and hang. [...] Well... It was their decision. I mean, the first time, maybe they weren't into it. Sometimes there be tears in their eyes. They didn't want to be forced.

[CAESAR] But they were forced; but they liked it; and they come back for more; 'cause they are with it.« (Bourgois 2004: 345f)

An dieser Stelle wird spätestens deutlich, dass mit dem Motivbegriff ein erklärungsbedürftiges Spektrum angesprochen ist, an dessen unterem Ende sich das ansiedelt, was hier als motivationale Versatzstücke bezeichnet wird. Züchtigung bzw. Strafe sind hier nicht die einzig relevanten Bezüge und wohl auch nicht die Ursache der Vergewaltigung. Vieles von dem, was hier beschrieben wird, lässt in seiner Ritualhaftigkeit nicht nur an Strafen denken, sondern auch an Initiation und – worauf Bourgois selbst hinweist – die homoerotische Dimension des *male bonding* in der Gruppenvergewaltigung. Wichtig ist aber, dass einerseits durch die regelmäßige Wiederholung der Übergriffe, andererseits durch die Aushandlung ihrer Bedeutung in der Gruppe – vorher, *in actu* und nachher – die Situationsdeutung der Vergewaltigung als Züchtigung im Vollzug der Gewalt stets präsent und Teil des Geschehens ist.

»He had the right to explain to them«

Mit Vergeltung und Züchtigung ist ein wichtiger Aspekt des Strafens mittels sexueller Gewalt noch nicht benannt: die Verteidigung oder Wiederherstellung einer in Gefahr geratenen Ordnung. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich eine solche Bestrafung entfaltet, hilft abermals der Blick in Foucaults Analyse der Körperstrafen im vorrevolutionären Frankreich. Mit Blick auf die Autorität des Souveräns heißt es dort, »die Züchtigung kann also nicht mit der Wiedergutmachung des Schadens gleichgesetzt werden [...]. Es handelt sich um ein Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität [...]. Nicht die Gerechtigkeit, sondern die Macht wurde durch die Marter wiederhergestellt« (Foucault 2017: 64f.). Damit ist ein Strafverständnis angesprochen, das der christlichen Vorstellung von Sühne und Buße nahesteht, die die Vergabung von Sünde durch Leiden beschreibt. Ähnlich wie der Vergeltung ist auch der Sühne eine Idee der Tilgung einer Schuld inhärent, allerdings nicht gegenüber einem konkreten Dritten, sondern gegenüber der göttlichen Ordnung selbst. Zentral für die christliche Sühnevorstellung ist ein Moment der Einsicht. Sühnen bedeutet, sich im Bewusstsein der eigenen Schuld hinzugeben und um Vergabung zu bitten.

Als Strafe gewendet bedeutet das Sühnen oder Büßen *lassen*, diese Einsicht zu erzwingen und dem Bestraften seine Sündhaftigkeit vor Augen zu führen. Als Strafmotiv im hier gemeinten volatilen Sinne verweist uns dies auf konkrete Ordnungsvorstellung und das Bedürfnis, einem Delinquenten seine Verfehlung deutlich zu machen, also ihn oder sie die Verwerflichkeit seiner Sünden sehen zu lassen. Dahinter verbirgt sich der Wunsch, die Wahrheit des Verbrechens an Licht zu zerren, um die Validität der eigenen Ordnungsvorstellung zu untermauern. Diese Überlegungen sind für den Vollzug sexueller Gewalt von großer Bedeutung, denn es ist zumindest zu vermuten, dass viele Vergewaltigungen – wie im folgenden Beispiel – im Kontext von Infragestellung und Verteidigung bestimmter Geschlechterordnungen und Sexualitätsregime stehen.

Im Dezember 2012 überfallen sechs Männer in Delhi ein junges Paar in einem Bus, den die Gruppe für einen *Joyride* entwendet hat. Sie verwickeln das zugestiegene Paar in

einen Streit über die Angemessenheit, unverheiratet miteinander auszugehen und schlagen den männlichen Begleiter bewusstlos. Sie vergewaltigen die Frau mehrfach nacheinander und mit einer Eisenstange so schwer, dass sie einige Zeit später an ihren inneren Verletzungen verstirbt. Der Fall löst in Indien folgenreiche – und von den Beteiligten als längst überfällig beschriebene – Massenproteste gegen die grassierende Gewalt an Frauen aus, die als Ausdruck der Kastengesellschaft, aber auch als Backlash gegen die zunehmenden Autonomiebestrebungen indischer Frauen gedeutet werden.

Nach seiner Verurteilung zum Tode äußert sich der Fahrer des Busses zu den Geschehnissen. Er belastet dabei vor allem seinen ebenfalls beteiligten und inzwischen verstorbenen Bruder:

»On the day of the incident [...] we [...] went out to party. They said, ›We've got money. Let's go to GB Road and have some fun.‹ GB Road, that's where ›wrong‹ things are done.« (Udwin 2015)

Für die Frage nach der Bedeutsamkeit von Motivlagen für Gewalttaten ist relevant, dass die ursprünglichen Pläne der Gruppe nicht Vergewaltigung und Mord, aber bereits hochgradig sexualisiert waren: die Garstin Bastion Road ist Delhis größter Rotlichtbezirk. Die öfter auftauchende Formulierung »wrong things« bezieht sich unterschiedslos auf einvernehmliche und nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen.

»My brother was the main guy. They hit the boy and he just hid between the seats. [...] They hit her and dragged her to the back. Then they went in turns. [...] Someone put his hand inside her and pulled out something long. It was her intestines. [...] When being raped, she shouldn't fight back. She should just be silent and allow the rape. Then they'd have dropped her off after doing her, and only hit the boy.« (Udwin 2015)

Der Täter äußert verschiedene normative Erwartungshaltungen, die in unterschiedlichem Maß mit seinem Legitimierungs- und Entschuldigungsbegehren zusammenhängen und nach Geschlecht differenziert sind. Dem männlichen Opfer wird angelastet, dass er sich nicht genug gewehrt und versteckt habe, während der Frau genau wegen ihrer Wehrhaftigkeit Schuld an der exzessiven Brutalität zugesprochen wird. Hier zeigt sich nicht bloß, wie stark *normative Erwartungen* über richtiges und falsches Verhalten geschlechtlich codiert sind. Dasselbe gilt auch für die *tatsächlichen Gewalt- und Strafpraktiken*: Beiden Opfern wird die Beteiligung an derselben Normverletzung vorgeworfen, unzüchtiges Verhalten in Bezug auf Geschlechts- und Sexualitätsordnungen. Dass jedoch sie nicht nur vergewaltigt, sondern regelrecht gepfählt und er nur geschlagen wird, ist die Übersetzung normativer Vorstellungen in eine situative Dynamik. Es zeigen sich im Vollzug der körperlichen Gewalt Vorstellungen über die Verletzungsoffenheit bestimmter Körper und jeweils dem Geschlecht angemessene Strafen. Deshalb finden sich auch vor allem im Umgang mit dem weiblichen Opfer Hinweise darauf, dass sie büßen solle und die ihr angetane Gewalt angemessen ertragen. Das bedeutet allerdings abermals nicht, dass die Sühnedeutung die Situation determiniert hat. Es zeigt sich vielmehr ein Hinweis auf die Volatilität bestimmter Versatzstücke, sowohl für die Situation als auch für die nachträglichen Legitimierungen. Hätte das Opfer den Angriff tatsächlich ohne Gegen-

wehr ertragen, so wäre zu vermuten, dass ihr die fehlende Gegenwehr weniger als Einsicht denn als Einverständnis ausgelegt worden wäre – dieses Narrativ ist wohlbekannt –, was die Dynamik der Situation zwar grundlegend verändert hätte, aber ebenso starke Legitimitätsgefühle und exzessive Brutalität hätte hervorrufen können.

»I can't say why this incident – this accident – happened. Mainly to teach them a lesson. [...] My brother had done such things before, but this time his intention was not to rape or fight. He had the right to explain to them. He asked the boy why he was out with a girl so late at night. The boy said, ›That's none of your business‹ and slapped him. There was fighting, beating. Those who raped, raped. They thought that if they do ›wrong things‹ with them, then they won't tell anyone. Out of shame. They'd learn a lesson.« (Udwin 2015)

Obleich hier nachträglich legitimiert und auf den Bruder projiziert wird, ergibt sich aus den Aussagen des männlichen Opfers, dass die Auseinandersetzung tatsächlich ihren Ausgang in der Maßregelung durch die Täter nahm. Damit war die Situationsdeutung als Strafakt von Anfang an Teil des Gewaltgeschehens. Für die emotionale Gemengelage der Konfrontation war das Bedürfnis, die eigene Konzeption des Guten einsichtig zu machen, ein zentraler Aspekt. Darüber hinaus spielen viele andere Elemente ebenfalls hinein: dass das Handlungsrepertoire der Männer an dem Abend bereits deutlich sexualisiert war, die »moral holiday«-Situation (Collins 2011: 360ff.) des Joyrides, die Ohrfeige des aufsässigen Jungen, etc. Die konkrete Umsetzung der Gewalt zeigt aber deutliche Verbindungslinien zu bestimmten Straf- und Sühnevorstellungen und damit Motivlagen, die auf Ordnungskonzepte rekurrieren, die über die Situation hinausreichen und motivierend auf das Handeln einwirken.

3 Straffeffekte und Legitimitätsempfinden

Die Interpretation des empirischen Materials hat dreierlei gezeigt: *Erstens* lassen sich handlungsrelevante Strafmotive in Gewaltsituationen nachweisen. Dabei sind sie allerdings so volatil und flüchtig, dass sie nicht im eigentlichen Sinne als Ursachen gelten können. Anhand der sich in allen Beispielen andeutenden Situationsdeutungen als Bestrafungen zeigen sich Motive also durchaus in der von Knöbl vorgeschlagenen Weise als Versatzstücke kultureller und gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen. Dass diese für das Gewaltgeschehen selbst relevant sind – und nicht bloß nachträgliche Rationalisierungen und Legitimierungen – wird daran deutlich, dass diese sich in ganz konkrete Gewaltpraktiken übersetzen, z. B. in der Verwendung des Gürtels als Waffe oder der sehr unterschiedlich brutalen Behandlung von Männern und Frauen.

Zweitens gewinnt auch das Konzept der Strafe erst an Plausibilität, wenn es nicht zu rationalistisch gedacht wird. Keine der beschriebenen Vergewaltigungen war als Strafaktion angelegt; es ging auch nicht um Gewalt als schlichtes Mittel der Zielerreichung. Vielmehr materialisieren sich verschiedene Strafdeutungen im Gewalthandeln, die dazu dienen, soziale Beziehungen zu gestalten: Vergeltung, Züchtigung und Sühne unterscheiden

sich zwar in den in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnissen zwischen Strafendem, Bestraftem, Norm und Ordnung. Sie alle zeigen sich aber in einem emotionalen Erleben des eigenen Handelns als Strafe, also als affektive Ausdruck der Verteidigung eigener Normvorstellungen, die ich in Anlehnung an Léon Wurmser als *Straffafekte* bezeichne. Wurmser (2008: 142ff.) entwickelt in seiner Psychoanalyse der Schamafekte einen Begriff von Strafe, der bereits sehr viel komplexer ist als schlichte Vergeltung. Er ist außerdem als Pate eines *soziologischen* Konzepts der Straffafekte geeignet, weil er in seiner Phänomenologie der Beschämung und Schamstrafen auf die unterschiedlichen Strafzwecke und die damit einhergehende Ausformung von Beziehungen eingeht: Geht es um Liebesverlust, Bloßstellung oder Vernichtung? Ist das Ziel Wiedergutmachung, Korrektur oder Rache? Freilich ist Wurmser selbst eher an den internalisierten Strafen des inneren Zensors und den intrapsychischen Auswirkungen von Strafen auf das Selbst interessiert, doch deutet er mit den verschiedenen emotionalen Dimensionen von Bestrafung bereits das an, was sich als vergeltende, züchtigende und sühnende Straffafekte in den Vergewaltigungsfällen gezeigt hat: Dass Strafe als Mittel zur Herstellung und Festigung sozialer Beziehungen fungiert und sich affektiv in Handeln übersetzt.

Drittens verweist der hier diskutierte Zusammenhang aus Normvorstellungen, Strafe und Gewalt auf das von Katz aufgeworfene Problem, wie genau sich bestimmte Ordnungsvorstellungen emotional in Gewalt übersetzen. Bei Katz (1992: 26ff) wird die Brücke zwischen Scham, Erniedrigung und Wut geschlagen, die sich dann in einer gewaltvollen Opferung ausdrückt. Da aber das Moment der Erniedrigung bei den hier diskutierten Fällen nur wenig Relevanz besitzt, möchte ich Jan Philipp Reemtsmas Begriff des Legitimitätsempfindens vorschlagen, um den emotionalen Zustand zu beschreiben, der gewaltvollem Strafen vorausgeht: »Nun, wir wissen, dass starkes Legitimitätsempfinden nicht nur die Erregbarkeit steigert, sondern auch die Grausamkeit« (Reemtsma 2016). Dass das Erleben des eigenen gewalthaften Handelns als legitim, als berechtigt und gerechtfertigt, die Brutalität zu steigern vermag, ist eine These, die ihrerseits der empirischen Überprüfung bedarf, in jedem Fall ist aber der Straffafekt ohne Legitimitätsempfinden nicht zu denken. Strafe – ob als Affekt oder Institution – impliziert stets einen Anspruch auf Legitimität, was bedeutet, dass das emotionale Erleben der Straffafekte immer die konkrete Ausformung eines Legitimitätsempfindens ist.

Das hier vorgeschlagene Konzept der Straffafekte hat allgemeinsoziologische Implikationen. Obwohl es gerade für sexuelle Gewalt eine besondere Relevanz entfaltet, ist es nicht an diesen Entdeckungskontext gebunden. Die Frage, wie die Beteiligten mit Legitimitätsproblemen ihres Handelns (einschließlich Gewalt) situativ umgehen, ist für jedwede Interaktion relevant. Wollte man diese ersten konzeptionellen Überlegungen also weiterführen, so ließen sich mindestens drei Richtungen einschlagen: Erstens wäre nach anderen Formen motivationaler Versatzstücke zu fragen, sowie nach ihrer phänomenologischen Erscheinung und ihrem Verhältnis zu sozialer Ordnung und Legitimität. Letztlich ginge es hierbei um die Frage, inwiefern sich die hier angestellten Überlegungen auf eine allgemeine Theoretisierung von Handlungsmotiven erweitern ließen. Eine zweite Möglichkeit ist, den Anschluss an eine allgemeine Emotions- oder Handlungstheorie jenseits der Gewaltforschung zu suchen. Straffafekten und Legitimitätsempfinden liegt

implizit ein Emotionsverständnis zugrunde, das in Richtung von *moral sentiments* und kognitiven Emotionstheorien weist, z. B. der von Martha Nussbaum (2001:1), die Emotionen als »intelligent responses to the perception of value« fasst. Hier ließen sich, losgelöst vom Gewaltkontext, ganz grundsätzliche theoretische und methodologische Fragen der Soziologie aufgreifen. Drittens und letztens unterschlägt mein Argument hier weitgehend, dass es bei allen drei Fallbeispielen eigentlich nicht um das dyadisches Verhältnis von Ordnung bzw. Legitimität und Gewalt geht (das sich in Strafe übersetzt), sondern um eine Triade, zu der auch Erotisierung bzw. Sexualität gehört. Ergänzend zur Frage, wie das Verhältnis von Sexualität und Gewalt gefasst werden kann (Wolters 2018), stellt sich das Rätsel der Erotisierung von Strafe. Dieser Zusammenhang – wenngleich allenthalben sichtbar, und zwar nicht bloß in sadomasochistischen Fiktionen und Scharaden, die Gewalt lediglich imitieren, sondern ebenso in sehr realen totalen Institutionen der Erziehung, Disziplinierung oder Folter – bleibt vielfach unreflektiert, sowohl in der Gewaltforschung, die sich mit Sexualität wenig befasst, als auch in einer allgemeinen Soziologie, die abseitiges Begehren zu selten als ihren Forschungsgegenstand begreift. Letztlich betrifft diese Schwäche auch die, um die Analyse sexueller Gewalt sonst so verdiente, feministische Forschung, die allzu oft übersieht, dass es aus der Verschränkung von Affektivität und Normativität bei Vergewaltigungen nicht nur etwas über Gewalt und Geschlecht, sondern eben auch über Sexualität und Begehren zu lernen gibt.

Literatur

- Bourgois, Philippe (2004): »The Everyday Violence of Gang Rape«. In: Scheper-Hughes, Nancy/Bourgois, Philippe (Hg.): *Violence in War and Peace*. Oxford: Blackwell, S. 343–347.
- Brown, Roderick (2012): »Corrective Rape in South Africa: A Continuing Plight despite an International Human Rights Response«. In: *Annual Survey of International & Comparative Law* 18 (1), S. 45–66.
- Collins, Randall (2011): *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Döring, Sabine A. (2007): »Seeing What to Do: Affective Perception and Rational Motivation«. In: *Dialectica* 61 (3), S. 363–394.
- El-Nadeem Center/Nazra for Feminist Studies/New Woman Foundation (2013): »Sexual Assault in Tahrir Square and its Vicinity. A Compendium of Sources 2011–2013«. http://nazra.org/sites/nazra/files/attachments/compilation-_of_sexual-violence_-testimonies_between_2011_2013_en.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.07.2018).
- Eriksson Baaz, Maria/Stern, Maria (2013): *Sexual Violence as a Weapon of War? Perceptions, Prescriptions, Problems in the Congo and Beyond*. London: Zed Books.
- Foucault, Michel (2017): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Berlin: Suhrkamp.
- Katz, Jack (1992): *Seductions of Crime. Moral and Sensual Attractions in Doing Evil*. New York: Basic Books.
- Knöbl, Wolfgang (2016): »Ist Gewalt erklärbar?« *Soziopolis.de*: <https://soziopolis.de/beobachten/wissenschaft/artikel/ist-gewalt-erklarbar/> (zuletzt aufgerufen am 05.07.2018).
- Knöbl, Wolfgang (2017): »Perspektiven der Gewaltforschung«. In: *Mittelweg* 36 26 (3), S. 4–27.
- Mayr, Erasmus (2016): »Motivation«. In: Kühler, Michael/Rüther, Markus (Hg.): *Handbuch Handlungstheorie. Grundlagen, Kontexte, Perspektiven*. Stuttgart: J.B. Metzler

- Reemtsma, Jan Philipp (2013): *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition
- Reemtsma, Jan Philipp (2016): »Gewalt als attraktive Lebensform betrachtet«. *Soziopolis.de*: <https://soziopolis.de/beobachten/wissenschaft/artikel/gewalt-als-attraktive-lebensform-betrachtet/> (zuletzt aufgerufen am 05.07.2018).
- Schlee, Günther/Turner, Bertram (2008): »Einleitung: Wirkungskontexte des Vergeltungsprinzips in der Konfliktregulierung«. In: Dies. (Hg.): *Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 7–47.
- Scully, Diana/Marolla, Joseph (1985): »Riding the Bull at Gilley's. Convicted Rapists Describe the Rewards of Rape«. In: *Social Problems* 32 (3), S. 251–263.
- Simon, William; Gagnon, John H. (2000): »Wie funktionieren sexuelle Skripte?« In: Schmerl, Christiane/ Soine, Stefanie/Stein-Hilbers, Marlene/Wrede, Birgitta (Hg.): *Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS, S. 70–95.
- Tadros, Mariz (2013): *Politically Motivated Sexual Assault and the Law in Violent Transitions: A Case Study from Egypt*. Brighton: IDS.
- Trotha, Trutz von (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Ders. (Hg.), *Soziologie der Gewalt*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9–56.
- Udwin, Leslee (Regie) (2015): *India's Daughter*. BBC Storyville Dokumentation, 58 Minuten.
- Wolters, Laura (2018): »Und bist du nicht willig...« Eine gewaltsoziologische Perspektive auf sexuelle Gewalt«. In: *Grauzonen. Über sexuelle Gewalt*. Themenheft. *Mittelweg* 36, 27 (4), S. 31–53.
- Wurmser, Léon (2008): *Die Maske der Scham. Die Psychoanalyse von Schamaffekten und Schamkonflikten*. Eschborn: Klotz.

Anschrift:

Laura Wolters
 Hamburger Institut für Sozialforschung
 Mittelweg 36
 20148 Hamburg
 Laura.Wolters@his-online.de